

Suhrkamp Verlag

Leseprobe



Horn, Christoph
Nichtideale Normativität

Ein neuer Blick auf Kants politische Philosophie

© Suhrkamp Verlag
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2074
978-3-518-29674-5

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 2074

Das politische Denken Kants wird zu oberflächlich gedeutet, wenn man es – wie in der vorherrschenden »rechtsmoralischen Interpretation« – einfach als Fortsetzung seiner Moralphilosophie der 1780er Jahre auffasst. Diese »Abhängigkeitsthese« kann nicht erklären, warum Kant darin zentrale Moralitätsmerkmale wie das der intrinsischen Motivation oder das eines strikten Universalisierungstests aufgibt. In seiner politischen Philosophie fehlen so viele Charakteristika von Moralität, dass man sie weit besser als Ausdruck einer eigenständigen Form von nichtidealer Normativität auf der Basis der Rechtsidee begreift. Andererseits lässt sich auf diese Weise eine radikale »Trennungsthese« vermeiden, die – entgegen dem Wortlaut von Kants Schriften – annimmt, Moral und Recht seien grundsätzlich voneinander unabhängig. Christoph Horn diskutiert Kants ebenso faszinierenden wie problematischen Versuch, eine ausschließlich deontologische Form von politischer Normativität zu entwickeln, ohne dabei auf eine Gütertheorie zurückgreifen zu können.

Christoph Horn ist Professor für Philosophie an der Universität Bonn. Im Suhrkamp Verlag erschienen zuletzt: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (stb 2, Kommentar mit Corinna Mieth und Nico Scarano) sowie *Gründe und Zwecke. Texte zur aktuellen Handlungstheorie* (stw 1950, hg. mit Guido Löhrer).

Christoph Horn
Nichtideale Normativität

*Ein neuer Blick auf
Kants politische Philosophie*

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2074

Erste Auflage 2014

© dieser Ausgabe Suhrkamp Verlag Berlin 2014

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Für Inhalte von Webseiten Dritter,
auf die in diesem Werk verwiesen wird,
ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich,
wir übernehmen dafür keine Gewähr.

Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt
der Drucklegung nicht erkennbar.

Umschlag nach Entwürfen von

Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29674-5

Inhalt

Zitierweise und Siglen	7
Vorwort	9
1. Der Konflikt zwischen Abhängigkeits- und Trennungsthese	12
1.1 Moralische und rechtlich-politische Pflichten	13
1.2 Fünf Merkmale von Moralität und die Normativität des Politischen	38
1.3 Die Idee einer moralbasierten öffentlichen Ordnung	54
2. Menschenrechte und die Grundlagen politischer Normativität	67
2.1 Menschenrechte bei Kant?	68
2.2 Moralische Probleme mit der politischen Philosophie Kants	84
2.3 Die menschliche Würde	98
3. Der deontologische Rechtsbegriff und seine pflichttheoretischen Implikationen	112
3.1 »Das angeborene Recht ist nur ein einziges«	113
3.2 Das Naturrecht und seine formale Normativität ...	130
3.3 Probleme des Rechtsbegriffs und der Pflichtensystematik	144
4. Was macht einen Staat zum Gebot der Vernunft?	174
4.1 Welche Form des normativen Individualismus? Welche Vertragstheorie?	175
4.2 Eigentum als konstitutive Bedingung der konkreten Rechtsordnung	196
4.3 Gemeinwille, Volkssouveränität und legislative Kompetenz	220
5. Geschichtsphilosophische Hintergründe politischer Normativität	238

5.1	Zum theoretischen Anspruch der Geschichtskonzeption	241
5.2	Die These vom Mechanismus der Geschichte und die rechtliche Normativität	256
5.3	Der Friede und die weltbürgerliche Rechtsordnung	279
6.	Kants politische Philosophie als Theorie nichtidealer Normativität	300
6.1	Der spezifische Charakter rechtlich-politischer Normativität	301
6.2	Moralische Deontologie und das Problem der Nichtidealität	321
6.3	Politische Philosophie und die Idee moralischer Grundgüter	332
	Bibliographie	342
	Namenregister	354

Zitierweise und Siglen

Die Schriften Kants werden im Folgenden nach der Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1902 ff.) zitiert. So meint zum Beispiel »V.20,21-42« Band V, Seite 20, Zeile 21 bis 42. Alle Zitate folgen der originalen Orthographie. Wie in der Kantforschung üblich, wird bei der *Kritik der reinen Vernunft* nach den Seitenzahlen der ersten und zweiten Originalauflage zitiert; somit bezieht sich beispielsweise *KrV A 70/B 95* auf S. 70 der ersten (A) und S. 95 der zweiten (B) Auflage. Auf Forschungsliteratur wird mit dem Namen des Verfassers und dem Erscheinungsjahr Bezug genommen, zum Beispiel »Byrd/Hruschka 2010: 152 f.«.

<i>ApH</i>	Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (VII.117-334, 1798)
<i>Collins</i>	Vorlesung über Moralphilosophie (XXVII.1, Nachschrift Collins, 1784/85)
<i>EaD</i>	Das Ende aller Dinge (VIII.325-340)
<i>Feyerabend</i>	Naturrecht Feyerabend (XXVII.2.2: 1317-1394, 1784)
<i>GMS</i>	Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (IV 385-463, 1785)
<i>GTP</i>	Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (VIII.273-313, 1793)
<i>Herder</i>	Praktische Philosophie Herder (XXVII.1.3-89)
<i>IaG</i>	Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (VIII.15-32, 1784)
<i>Kaehler</i>	Immanuel Kant, Vorlesung zur Moralphilosophie, hg. v. W. Stark, Berlin/New York 2004.
<i>KpV</i>	Kritik der praktischen Vernunft (V.1-164, 1788)
<i>KrV</i>	Kritik der reinen Vernunft (A: IV.1-252, 1781; B: III.1-552, 1787)
<i>KU</i>	Kritik der Urtheilskraft (V.165-486, 1790)
<i>Mrongovius</i>	Moral Mrongovius II (XXIX.1.1. 597-642, 1784/85)

<i>MS</i>	Die Metaphysik der Sitten (VI.203-493, 1797)
<i>Opus postumum</i>	Opus postumum (XX 255-351, XXI-XXII, 1796-1803)
<i>Powalski</i>	Praktische Philosophie Powalski (XXVII.1.91-235, Abschrift Powalski)
<i>Refl.</i>	Reflexionen (XIX.1-660, Moralphilosophie, Rechtsphilosophie und Religionsphilosophie)
<i>RGV</i>	Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (VI.1-202, 1793)
<i>RL</i>	Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (VI.203-372, 1797)
<i>SdF</i>	Der Streit der Facultäten (VII.1-116, 1798)
<i>TL</i>	Die Metaphysik der Sitten. Zweiter Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (VI.373-493, 1797)
<i>Vigilantius</i>	Vorlesung über Metaphysik der Sitten (XXVII.2.1. 475-732, Nachschrift Vigilantius 1793-94)
<i>VRL</i>	Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (XXIII.211-370)
<i>VTL</i>	Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten. Zweiter Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (XXIII.373-419)
<i>WiA</i>	Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (VIII.33-42, 1784)
<i>ZeF</i>	Zum ewigen Frieden (VIII.341-386, 1795)

Vorwort

In diesem Buch geht es um die Frage, wie man Kants politische Philosophie verstehen kann, genauer gesagt: deren eigentümliche Form von Normativität. Dazu muss ich mich dem seit mehreren Jahrzehnten kontrovers diskutierten Problem zuwenden, ob sich das Recht, das Kant bekanntlich als die Grundnorm des Politischen auffasst, ihm zufolge aus dem Moralbegriff des Kategorischen Imperativs (KI) ableiten lässt oder nicht. Wenn ja, wie gewinnt man dann Ersteres aus Letzterem? Kann man solche normativen Gehalte wie die Individualrechte, den Republikanismus, die Gewaltenteilung, den Völkerbund oder das Weltbürgerrecht als Gebote der praktischen Vernunft gemäß einer KI-Prozedur auffassen? Bezeichnen wir die Überzeugung, Recht lasse sich aus dem Kategorischen Imperativ ableiten, als *Abhängigkeitsthese*. Sie wird in der Mehrzahl der einschlägigen Publikationen vertreten, etwa von W. Kersting, B. Ludwig, O. Höffe, P. Guyer oder G. Seel. Dagegen haben einige andere Kantforscher opponiert, die Recht und Moral als voneinander unabhängige normative Phänomene beschreiben. Anhänger einer solchen *Unabhängigkeits-* oder *Trennungsthese* sind etwa J. Ebbinghaus und G. Geismann sowie in jüngerer Zeit M. Willaschek, A. Ripstein und A.W. Wood. Wenn die Trennungsthese zutrifft, wie steht es dann um die Einheit von Kants praktischer Philosophie? Was verbindet dann noch Moral und Recht?

Die Debatte um die Vorzüge und Nachteile der Abhängigkeits- und der Trennungsthese ist keineswegs leicht zu entscheiden, weil sie zahlreiche textliche und inhaltliche Aspekte umfasst. Im vorliegenden Buch möchte ich einen neuen Blick auf die Kontroverse werfen und sie durch einen dritten Standpunkt zu überwinden versuchen. Während die Textbasis, wie sich zeigen wird, insgesamt eher für die Abhängigkeitsthese spricht, weisen zahlreiche inhaltliche Gesichtspunkte in die Richtung der Trennungsthese. Dieser Konflikt, so scheint mir, lässt sich auflösen, wenn man die rechtlich-politische Normativität bei Kant als nichtideale Variante der vollen Normgeltung versteht, die durch das Verfahren des Kategorischen Imperativs (KI-Prozedur) generiert wird. Kant konzipiert Recht als stark verminderte, um wesentliche Bestandteile verkürzte

Version jener vollen Normgeltung, die sich aus der KI-Prozedur ergibt. Die Minderung der vollen Normativität erweist sich als so erheblich, dass es schwerfällt, die rechtsgenerierende Prozedur, welche ich als »Gemeinwillenstest« bezeichne, noch als Derivat der KI-Prozedur zu interpretieren: Weder inhaltlich noch formal noch motivational noch extensional konvergieren die beiden Verfahren. Dennoch zeigen sie eine gewisse Ähnlichkeit, was Kant dazu bewogen hat, ihr Verhältnis wiederholt als eines der Abhängigkeit zu beschreiben. In der nützlichen Klassifikation interpretatorischer Ansätze, die G. Seel (2009: 73) vorgenommen hat, lässt sich mein Standpunkt also dem Typ 2 zuordnen,¹ wobei ich das Verhältnis von Moral und Recht als eines der markanten Abschwächung verstehe. Dabei spielen nichtnormative, nämlich geschichtsphilosophische Überlegungen Kants eine so prägnante Rolle, dass man, wie ich glaube, kaum mehr sinnvoll von einer »Abhängigkeit« des Rechts vom Kategorischen Imperativ sprechen kann, obwohl Kant dies zugegebenermaßen tut.

Kants Konzeption rechtlich-politischer Normativität ist, so wird sich zeigen, als stark nichtideale Variante der vollen Normativität des Kategorischen Imperativs zu verstehen, wie wir ihn aus der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und der *Kritik der praktischen Vernunft* kennen. Meine weitere Absicht ist es, diese Idee näher zu erörtern und dadurch aufzuzeigen, worin die Stärken dieses Modells liegen, aber auch, weshalb es in relevanten Hinsichten unzulänglich ist. Einerseits bietet Kants Modell eine interessante Mischung aus Entkopplung und Verbindung von politischer Philosophie und Moralphilosophie; andererseits stellt es ungenügende normative Anforderungen an das Feld des Politischen, wie man am Beispiel der Menschenrechte sieht, die Kant nicht wirklich rekonstruieren kann. Auch liefert es keine befriedigende Auskunft über die Vorrangfragen von Moral und Recht. Als zentraler Schwachpunkt erweist sich, dass Kant Rechte und Freiheiten nicht als moralisch vorrangige Güter innerhalb der Menge aller Güter auffasst, sondern als Implikation seiner Pflichtentheorie versteht. Sein *deontologischer Liberalismus*, wie ich diese Position nennen werde, zeigt

1 Seel 2009: 73: »[...] we have to distinguish four possible logical relations: (1) the theory of ethics implies the theory of right, but not the converse; (2) the theory of right implies (presupposes) the theory of ethics, but not the converse; (3) the theories imply each other; (4) none of the above-mentioned relations hold.«

erhebliche Nachteile gegenüber einer güterbasierten Auffassung politischer Normativität.

Eine erste Version meiner Überlegungen konnte ich auf Einladung von Heiner Klemme in Greifswald vorstellen, eine zweite bei Draiton de Souza und der *Sociedade Kant Brasileira* in Porto Alegre; ausführlich diskutiert habe ich meine Lesart zudem mit den Teilnehmern des Kolloquiums des *FIPH* in Hannover. Bedanken möchte ich mich für viele Anregungen und unterschiedliche Formen der Unterstützung, die von wertvollen Hinweisen über kollegiale Ermunterung bis zu heftiger Kritik reichten: bei Karl Ameriks, Wolfgang Bartuschat, Jochen Bojanowski, Reinhard Brandt, Katrin Flikschuh, Manfred Frank, Christel Fricke, Paul Guyer, Beatrix Himmelfmann, Otfried Höffe, Jan Jacob, Maciek Kaniowski, Heiner Klemme, Jakub Kloc-Konkolowicz, Harald Köhl, Gerhard Kruip, Jens Kulenkampff, Georg Lohmann, Guido Löhrer, Zeljko Loparic, Bernd Ludwig, Corinna Mieth, Peter Niesen, Alessandro Pinzani, Nico Scarano, Dieter Schönecker, Gerhard Schönrich, Camilla Serck-Hanssen, Christian Thies, Jens Timmermann, Dietmar von der Pfordten und Véronique Zanetti. Besonderen Dank schulde ich Martin Brecher, Katarina Dworatzyk, Nora Kassan, Malte Kuhfuß, Reza Mosayebi, Julia Peters, Martina Richtberg, Anna Schriefel und Simon Weber. Für die geduldige Zusammenarbeit seitens des Verlags danke ich Eva Gilmer und Jan-Erik Strasser.

Bonn, im Juni 2013

I. Der Konflikt zwischen Abhängigkeits- und Trennungsthese

Welche Interpretation wird den Texten gerecht: die Abhängigkeits- oder die Trennungsthese? Um dies entscheiden zu können, muss man sich Kants Konzeption von praktischer Normativität insgesamt ansehen und dann den Platz rechtlich-politischer Normen innerhalb dieses Ganzen zu bestimmen versuchen.

Kant entwickelt seine praktische Philosophie mehrfach in umfassender Form: erstens in den Vorlesungen, die uns aus der Zeit seit den 1770er Jahren greifbar sind; dazu zählen die Vorlesungsschriften *Collins*, *Herder*, *Kaehler*, *Feyerabend*, *Mrongovius*, *Powalski* und *Vigilantius*. Eine umfassende, systematische Pflichtenlehre bietet zudem die *Metaphysik der Sitten* (1797) mit ihren beiden Teilen *Rechtslehre* und *Tugendlehre*. Wichtige Elemente der politischen Philosophie und der Rechtsphilosophie finden sich zusätzlich auf mehrere Schriften verteilt. Neben der *Rechtslehre*, die einer Gesamtdarstellung noch am nächsten kommt, sind hier besonders einschlägig der Aufsatz *Was ist Aufklärung?* (1784), der Traktat *Über den Gemeinspruch* (1793) sowie die kleine Abhandlung *Zum ewigen Frieden* (1795). Weiteren relevanten Äußerungen Kants begegnen wir in den Traktaten *Idee* (1784), *Religion* (1793) und *Streit der Fakultäten* (1798). In diesen und einigen weiteren Texten wird auf engem Raum eine Fülle rechtlich-politischer Theoreme entwickelt, darunter eine Konzeption von Vernunftrecht, Gemeinwille und Volkssouveränität, die Idee des Republikanismus, die Vertragstheorie, Gewaltenteilung, eine zwischenstaatliche Friedensordnung, eine von der Tradition weitgehend unabhängige Legitimation von Eigentum und vieles mehr.¹ Doch was Kant seinen Lesern schuldig bleibt, ist ein roter Faden, der diese Teilthemen verbinden würde. Dem späten Kant scheint es nicht mehr gelungen zu sein, einen homogenen Gesamtentwurf vorzulegen. Aus diesem Grund müssen die Interpreten auf Notizen und Vorarbeiten sowie die Reflexionen zurückgreifen,²

1 Gute Überblicksdarstellungen finden sich etwa bei Shell 1980, Williams 1983, Kersting 1993 und 2004 sowie Unruh 1993.

2 Besonders Bd. XXIII der Akademieausgabe.

und aus demselben Grund sollte man in der *Rechtslehre* mit der Notwendigkeit einiger Textumstellungen rechnen.³

Tatsächlich fällt es nicht leicht, den inneren Zusammenhang von Kants politischer Philosophie aus den verstreuten Texten überzeugend zu rekonstruieren. Die Hauptschwierigkeit besteht allerdings nicht darin, dass uns Theorieelemente vorliegen, die auf diverse Schriften verteilt sind und die die Interpreten zur Lösung eines Puzzlespiels herausfordern. Das Grundproblem ist vielmehr, dass man nur schwer verstehen kann, was Kants politisches Denken mit seiner Moralphilosophie zu tun hat. Denn wer die *Grundlegung* und die *Kritik der praktischen Vernunft* gelesen hat, weiß: Moralität bildet für Kant so etwas wie einen absoluten, unausweichlichen Standpunkt des Individuums zur Welt. Nach Kants Moralphilosophie sieht sich jedes Vernunftwesen unter strikten Anforderungen an die Rationalität seines Handelns gestellt, unter Gebote, Verbote und Erlaubnisse, die es nicht zurückweisen kann und die es nicht relativieren darf. Was man in den politischen Schriften lernen kann, ist jedoch, dass »Recht« ebenfalls ein normatives Phänomen ist, das sich unbedingt an das Individuum adressiert, um dessen Verhalten zu normieren. Auch auf rechtliche Normen trifft zu, dass sich ein vernünftiges Individuum keinesfalls von ihnen freimachen kann; denn auch sie gelten Kant zufolge *a priori*. Und doch erweist sich die Geltungsweise des Rechts als so different von derjenigen Normativität, welche wir aus der *Grundlegung* und der zweiten *Kritik* kennen, dass wir allen Grund haben, Kants Überzeugung von der gemeinsamen Quelle beider mit Vorsicht zu behandeln.

1.1 Moralische und rechtlich-politische Pflichten

Kant zufolge existieren zwei verschiedene Spielarten von vernünftiger praktischer Notwendigkeit: Ethik und Recht. Individuen haben einerseits Tugendpflichten, und andererseits müssen sie Rechtspflichten, also rechtlich-politische Verbindlichkeiten, erfüllen. Wie verhält sich die eine Art von Normativität zur anderen? Es ist diese Frage, in der mir der Schlüssel zu einem angemessenen

3 Vgl. Ludwig 1988: 7-81 und die Textausgabe Ludwig 1998. Allerdings sind die Umstellungen stark umstritten: vgl. die Beiträge in Euler/Tuschling 2013.

Verständnis der politischen Philosophie Kants zu liegen scheint. Und die Antwort hierauf ist wesentlich schwieriger zu geben, als man dies aufgrund der Kantischen Idee von Normativität erwarten würde, wie wir sie aus seinen moralphilosophischen Hauptschriften der 1780er Jahre kennen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, gleich zu Beginn Festlegungen zum weiteren Sprachgebrauch zu treffen. Kant selbst differenziert zwischen dem Ethischen und dem Rechtlichen auf eine Weise, die nicht mehr unserer geläufigen Terminologie entspricht. Unserer Wortverwendung nach bezeichnet »Recht« eine Form von Normativität, die in einem eigenständigen gesellschaftlichen Subsystem realisiert ist: der Sphäre des Rechts, bestehend aus dem politischen Gesetzgeber, dem Gerichtswesen, den Polizei- und Justizorganen, professionellen Juristen, der akademischen Rechtswissenschaft usw.; Recht regelt individuelles und kollektives Handeln gemäß der Idee grundlegender sozialer Interaktionsbedingungen. Um es tautologisch auszudrücken, hat es Recht mit allen Aspekten des menschlichen Sozialverhaltens zu tun, die wir rechtlich geregelt sehen wollen, also mit allem, was eindeutig festgelegt und unter Straf- und Sanktionsdruck gestellt werden soll. Wegen ihrer Bindung an das öffentliche Rechtssystem gehört die philosophische Rechtsethik – falls man Recht überhaupt an moralphilosophische Grundlagen binden möchte – zur *Institutionenethik*. Die Aufgabe der Rechtsethik besteht darin, die moralischen Grundlagen dessen zu thematisieren, was einer rechtlichen Regelung unterliegt oder unterliegen sollte. Demgegenüber würden wir der *Individualethik* die Rolle zuweisen, generelle moralische Normen für dasjenige Verhalten von Individuen zu formulieren, das nicht dem Rechtssystem unterworfen ist. Wir würden als normativen Leitbegriff der Institutionenethik »Legalität« und als normativen Leitbegriff der Individualethik »Moralität« verwenden.

Doch so Kantisch diese Dichotomie auch klingt: Die Dinge liegen bei Kant ganz anders. Das Verhältnis der zwei Normativitätsformen zueinander ist für ihn nicht durch die Relation von Institutionenethik und Individualethik bestimmt. Kants terminologische Unterscheidung von »juridischen« und »ethischen« Pflichten entspricht nicht unserer modernen Differenzierung zwischen Recht und Moral. Vielmehr verbindet Kant einige besondere Überzeugungen mit der systematischen Einteilung dieser Pflichtarten.

Er unterscheidet in der »Einleitung in die Metaphysik der Sitten« innerhalb des Gesamtfelds von »moralischen Pflichten« zwischen juristischen und ethischen Pflichten (*MS VI.214*). Erstere sollen »nur auf bloße äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit gehen«. Für Letztere ist es dagegen charakteristisch, dass die Pflicht unmittelbar zugleich das Handlungsmotiv darstellt. Daran schließt Kant seine eigene Version der Unterscheidung von Legalität (äußerer Gesetzeskonformität) und Moralität (innerer Gesetzesbindung) an. Mit dem »Äußeren« sind dabei Handlungen gemeint, mit dem »Inneren« Zwecksetzungen oder motivierende Einstellungen. Kants Außen-Innen-Distinktion deckt sich insofern nicht mit unserer Unterscheidung von Rechtsethik und Individualethik, als sie nicht gesellschaftlichen Kontexten zugeordnet ist, sondern Motivationsfragen entspringt. Zudem lässt seine Unterscheidung zwischen Rechts- und Tugendpflichten Raum dafür, dass auch Erstere aus innerer Motivation vollzogen werden können und sollen. So erfahren wir in seiner Vorlesung zur Moralphilosophie (*Kaehler 105,10-19*):

Die Jurisprudenz redet davon, was recht ist, sie geht nicht auf Gesinnungen, sondern nur darauf, wozu jemand befugt ist und wozu er kann gezwungen werden. Die Ethic geht aber bloß auf die Gesinnung, sie erstreckt sich auch zwar über die juristischen Gesetze, sie fordert aber auch solche Handlungen, zu denen man kann gezwungen werden, daß man sie thue aus der inneren Bonität der Gesinnung, und nicht aus Zwang; also sind die juristischen Handlungen auch unter der Ethic begriffen, sofern aber der BewegungsGrund ethisch ist.

Kant differenziert zwischen rechtlichen und ethischen Pflichten gemäß einem Gesinnungskriterium. Rechtspflichten verlangen vom verpflichteten Akteur bloße Handlungen, Tugendpflichten gebieten Handlungen mitsamt moralisch korrekten Zwecksetzungen oder inneren Einstellungen. Die übergreifende Form von Normativität bezeichnet Kant in der »Einleitung in die Metaphysik der Sitten« als »moralisch«; genau dieser umfassenden Normativität gilt das Interesse meiner nachfolgenden Untersuchung, weswegen ich sie zunächst unbenannt lassen will. Hingegen werde ich das, was die *Grundlegung* und die zweite *Kritik* entwickeln, unserem modernen Sprachgebrauch folgend »moralische Normativität« nennen und Kants »juristische Pflichten« als rechtlich-politische bezeichnen.

Auf die »ethischen Pflichten« verweise ich als »Tugendpflichten«.⁴ Es drängen sich nun folgende Fragen auf: Lassen sich die zwei genannten Pflichtvarianten, nämlich die moralischen (in unserem Wortsinn) und die rechtlich-politischen, tatsächlich, wie Kant meint, auf eine einzige Art von Normativität zurückführen, und wenn ja, wie ist diese zu beschreiben? Wie verhalten sich die beiden Pflichtarten zueinander? Gegeben, dass es nach Kants Prinzip *obligationes non colliduntur* (MS VI.224,18) zu keinem Konfliktfall kommen kann, muss eine der anderen strikt vorgeordnet sein. Aber welche ist dies und warum? Wenn man als moderner Interpret Kants moralphilosophische Schriften der 1780er Jahre vor Augen hat, würde man erwarten, dass moralische Pflichten dem Akteur Gründe auferlegen, die im Fall eines Konflikts nötigenfalls alle anderen möglichen Handlungsgründe ausstechen, also auch die rechtlich-politischen Pflichten übertrumpfen. Was Kant in diesen früheren Schriften vertritt, ist die Idee der moralischen Kategorizität, der absoluten Vorrangigkeit moralischer Pflichten, also solcher, an die Akteure *innerlich-vernünftig* gebunden sind. In der *Grundlegung* erscheinen allerdings sowohl die strikten (vollkommenen) als auch die weiten (unvollkommenen) Pflichten als innerlich bindende, das heißt als moralische Pflichten (»moralisch« immer gemäß unserem Sprachgebrauch).

Gemäß der *Grundlegung* und der zweiten *Kritik* existieren keine Normen oder Werte auf der Welt, die eine vergleichbar streng festlegende Kraft entfalten könnten wie die der innerlich verpflichtenden Moral. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Pflichten aus engsten persönlichen Bindungen handelt oder wenn wir mit Pflichten von herausragender Bedeutung konfrontiert sind, etwa in der Familie, der Religion, im Wirtschaftsleben, der Kunst, dem Sport oder in der Wissenschaft. Immer erweist sich das Moralische als das Vorrangige. So gesehen dürften auch politisch-rechtliche Verpflichtungen niemals dieselbe Unbedingtheit und Striktheit erlangen, wie Kant sie moralischen Pflichten zuschreibt – es sei denn natürlich, es handelte sich bei ihnen in Wahrheit um moralische Pflichten.

In seinen politischen Schriften stellt Kant jedoch keine Über-

4 Vgl. Ludwig 2013: 61f. zur Terminologie und zum Problem der inneren Rechtspflichten.

legungen an, die den erwarteten Vorrang der innerlich bindenden Moral vor der Politik bestätigen würden. Im Gegenteil, auch ein kontingenter staatlicher Gesetzgeber ist für ihn ein legitimer Urheber von Verbindlichkeit, nämlich dann, wenn er zugleich auch »Urheber des Gesetzes« ist. Das sagt beispielsweise folgende Stelle aus der »Einleitung« (MS VI.227,10-14):

Gesetz (ein moralisch praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ (Gebot) enthält. Der Gebietende (*imperans*) durch ein Gesetz ist der Gesetzgeber (*legislator*). Er ist Urheber (*autor*) der Verbindlichkeit nach dem Gesetze, aber nicht immer Urheber des Gesetzes. Im letzteren Fall würde das Gesetz positiv (zufällig) und willkürlich sein.

Augenscheinlich impliziert das Zitat, dass ein Gesetz auch dann einen Kategorischen Imperativ enthält, wenn es positiv, zufällig und willkürlich ist. Man fragt sich, wie dies möglich ist – außer in einer an Hobbes angelehnten Autoritätstheorie des Rechts; sollte Kant aber eine solche vertreten, wie könnten sich dann noch moralische und rechtlich-politische Pflichten zu einer einzigen Klasse von Handlungsnormen zusammenfassen lassen?

Er unterscheidet an mehreren Stellen zwischen vorstaatlichem und staatlichem Recht.⁵ Doch im Vergleich zur älteren Naturrechtstradition weist er dem vorstaatlichen Recht nur eine schwache Rolle zu (siehe dazu genauer Kap. 3.2). Kant glaubt tatsächlich nicht an die normierende Rolle von inhaltlich bestimmbar *leges naturales*, sondern meint stattdessen, dass die konkreten, historisch situierten Rechts- und Staatsordnungen jene durch die praktische Vernunft legitimierten Instanzen darstellen, welche dazu befugt sind, Individuen Pflichten aufzuerlegen, auch wenn er diese ihrerseits einem formal gedachten normativen Optimierungsdruck unterstellt. Wenn ich also zunächst von der Normativität konkreter politischer Ordnungen spreche, folge ich damit Kants Überzeugung, diese sei die zentrale normfestlegende Größe. Aus der *lex aeterna* des älteren Naturrechts wird bei ihm ein formales Verfahren, der »Gemeinwillenstest«, mit dem die konkret gegebene, positive (»statutarische«) Rechtsordnung verbessert werden soll. Das Individuum ist mithin an das Naturrecht nicht stärker gebunden als an

5 Am bekanntesten ist seine Behandlung der Ulpianischen Formeln in *RL* VI.236f. sowie das angeborene Freiheitsrecht aus *RL* VI.237f.

die konkrete Rechtsordnung. Im Gegenteil, Kant sagt, ohne einen konkreten Staat bilde das gesamte Naturrecht bloß eine Art von Tugendlehre.⁶ Erst die staatliche Zwangsgewalt verleiht dem Recht seine volle Geltung.

Man muss dabei den Eindruck gewinnen, Kant sei in der *Metaphysik der Sitten* der Meinung, dass politisch-rechtliche Verpflichtungen den Vorzug gegenüber moralischen (wie gesagt: in unserem Wortsinn) erhalten sollen. Und tatsächlich zitiert Kant an einigen markanten Stellen⁷ die biblische Passage *Römer 13.1*, in der Paulus unbedingte Loyalität gegenüber der staatlichen Gewalt fordert:

Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. [Übers. M. Luther]

Wie die Belegstellen zeigen, stimmt Kant der paulinischen Formel bedenkenlos zu: Gehorsam gegenüber der politischen Führung ist an keine moralischen Legitimationsbedingungen geknüpft; vielmehr kann jede staatliche Ordnung von ihren Bürgern zu Recht unbedingte Loyalität einfordern. In der *Rechtslehre* lehnt Kant lediglich eine theologische Begründungsfigur ab und leitet die Pflicht zu unbedingter politischer Loyalität davon her, dass es sich bei der »bürgerlichen Verfassung« um ein »praktisches Vernunftprinzip« handle (*RL VI.319,7-11*):

[...] und das ist die Bedeutung des Satzes: »Alle Obrigkeit ist von Gott,« welcher nicht einen Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern eine Idee als praktisches Vernunftprinzip aussagt: der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen, ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle.

Der Text ist ambivalent: Er zeigt einerseits, dass Kant seinen politischen Loyalismus als ein Vernunftprinzip auffasst; andererseits ist klar, dass eine bedingungslose Loyalität gegenüber dem (»jetzt bestehenden«) konkreten Staat, genauer gegenüber der gesetzgebenden Gewalt des Staates, intendiert ist (»ihr Ursprung mag sein, welcher er wolle«): Wir schulden der staatlichen Legislative grenzenlosen Gehorsam, unabhängig davon, welchen Ursprung sie

6 *Refl.* 7084: XIX.245.

7 *RGV VI.99* Anm. sowie *RL VI.319* und 371f.

hat und ohne Ansehen ihrer moralischen Qualitäten. Pflicht zur Loyalität ist mithin unabhängig von Fragen der naturrechtlichen Legitimation.⁸

Heißt dies, dass man als Staatsbürger auch arbiträre positive Gesetze aus innerer Motivation befolgen soll? Existiert auch zu jedem willkürlichen Gesetz eine *Maxime*, welche den *homo noumenon* in uns bindet? Es scheint so, denn »die Erhaltung der einmal bestehenden Staatsverfassung ist das höchste Gesetz einer bürgerlichen Gesellschaft überhaupt« (*ApH* VII.331,12-14). Das ist irritierend, denn man versteht nicht, welche Rolle dann noch für die innerlich bindende moralische Normativität übrig bleibt.⁹ Denn statt zu fordern, Rechtsgeltung solle am Maßstab der inneren Moral gemessen werden, verlangt Kant sogar umgekehrt, man solle die äußere Gesetzgebung zusätzlich in die innere Motivation aufnehmen (*MS* VI.219). Eine grundsätzliche Bestätigung, aber auch die Formulierung einer Ausnahme findet sich im folgenden Text (*RGV* VI.99,26-38 Anm.; meine Gliederung):

(1) Sobald etwas als Pflicht erkannt wird, wenn es gleich durch die bloße Willkür eines menschlichen Gesetzgebers auferlegte Pflicht wäre, so ist es doch zugleich göttliches Gebot, ihr zu gehorchen. (2) Die statutarischen bürgerlichen Gesetze kann man zwar nicht göttliche Gebote nennen, wenn sie aber rechtmäßig sind, so ist die Beobachtung derselben zugleich göttliches Gebot. (3) Der Satz »man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen« bedeutet nur, daß, wenn die letzten etwas gebieten, was an sich böse

8 Vgl. *RL* VI.320,11-18: »Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staats giebt es also keinen rechtmäßigen Widerstand des Volks; denn nur durch Unterwerfung unter seinen allgemein-gesetzgebenden Willen ist ein rechtlicher Zustand möglich; also kein Recht des Aufstandes (*sedition*), noch weniger des Aufruhrs (*rebellio*), am allerwenigsten gegen ihn, als einzelne Person (Monarch) unter dem Vorwande des Mißbrauchs seiner Gewalt (*tyrannis*), Vergeifung an seiner Person, ja an seinem Leben (*monarchomachismus sub specie tyrannicidii*).«

9 Bereits Friedrich Bouterwek, einer der ersten Rezensenten der *Rechtslehre*, hat diesen Punkt gesehen und sich gegen Kants Staatsloyalismus gewandt; vgl. Ludwig 1999: 189. In seiner Erwiderung auf den Kritiker, im Anhang zur *Rechtslehre*, schränkt Kant seinen Loyalismus scheinbar ein, wenn er schreibt, man müsse der Obrigkeit gehorchen »in allem, was nicht dem inneren Moralischen widerstreitet« (*RL* VI.371). Doch ziviler Ungehorsam und Widerstand bleiben unerlaubt. Was Kant dem Akteur lediglich konzidiert, ist die Rolle eines tragischen Helden, der grundsätzlich gehorsam bleibt, aber selbst kein Unrecht tut und dafür auch den eigenen Tod akzeptiert. Vgl. auch *RL* VI.321 f.

(dem Sittengesetz unmittelbar zuwider) ist, ihnen nicht gehorcht werden darf und soll. (4) Umgekehrt aber, wenn einem politisch-bürgerlichen, an sich nicht unmoralischen Gesetze ein dafür gehaltenes göttliches statutarisches entgegengesetzt wird, so ist Grund da, das letztere für untergeschoben anzusehen, weil es einer klaren Pflicht widerstreitet, selbst aber, daß es wirklich auch göttliches Gebot sei, durch empirische Merkmale niemals hinreichend beglaubigt werden kann, um eine sonst bestehende Pflicht jenem zufolge übertreten zu dürfen.

Kant unterscheidet hier zwischen vier verschiedenen Fällen: (1) Jede natürliche Pflicht bildet zugleich ein göttliches Gebot. (2) Jedes statutarische Gesetz hat wie ein göttliches Gebot zu gelten. (3) Die einzige Ausnahme von der Gehorsamspflicht besteht darin, dass staatliche Anordnungen, die der Moral »unmittelbar zuwider« sind, vom Loyalitätsgebot ausgenommen werden; nur diesen Fall meine der gleichfalls biblische Satz »Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen«. ¹⁰ Grundsätzlich gilt aber nach (1) und (2), dass staatliche Gebote ebenso wie moralische als göttlich auferlegt anzusehen sind. In (4) wird betont, dass man in allen moralisch indifferenten Fällen politisch loyal sein müsse. Kants starke Formulierung dafür ist, dass man ein Gebot, auch wenn es eine »durch die bloße Willkür eines menschlichen Gesetzgebers auferlegte Pflicht wäre«, dennoch zugleich als »göttliches Gebot auffassen« und ihm gehorchen müsse. Es bleibt also auch nach diesem Textstück bei einem starken (nahezu unbedingten) politischen Loyalismus.

Kant konzipiert die Befolgung staatlicher Gesetze nach einem Imperativmodell: Die Bürger müssen sie strikt befolgen, selbst wenn sie damit etwas moralisch Zweifelhafte tun, solange sie nur nicht selbst unmittelbar unmoralisch handeln. Daraus zieht er gelegentlich eine überraschende Schlussfolgerung: Wer nämlich bei der Gesetzesbefolgung ein Übel begehe, dem könne dieses auch nicht zugerechnet werden. Nicht umsonst vergleicht Kant unser Handeln als Gesetzesunterworfenen mit dem Befehlsnotstand eines Generals im Krieg (*Kaehler* 88,10-18):

Es ist die Frage, ob einem das kann imputirt werden, was er Krafft des Gesetzes hat thun müssen zE. dem General der Tod so vieler Feinde, die

10 Vgl. *RGV* VI.154,29-41 mit Blick auf *Apostelgeschichte* 5,29. Für Kant ist lediglich persönlicher Ungehorsam gegen unmoralische Einzelforderungen von Herrschenden erlaubt, wie das Galgenbeispiel aus *KpVV*.30 zeigt; vgl. den Fall des Widerstands gegen Heinrich VIII. nach *KpVV*.155 f.